



Swissness-Vorlage - verstärkter Schutz der Marke "Schweiz"

1 Hintergrund

Die Marke "Schweiz" genießt in aller Welt einen ausgezeichneten Ruf. Sie steht für Hochwertigkeit, Qualität und Zuverlässigkeit. Entsprechend preisen Unternehmen ihre Produkte oder Dienstleistungen bevorzugt und zunehmend mit der Marke "Schweiz" an. Dies hat auch dazu geführt, dass Produkte, die keinen oder einen geringen Bezug zur Schweiz aufweisen, mit dem Label "Schweiz" vermarktet werden. Diese missbräuchliche Verwendung schadet der Attraktivität und Glaubwürdigkeit der Marke "Schweiz". Vor diesem Hintergrund hat das Schweizer Parlament beschlossen, den Schutz der Marke "Schweiz" sowie des Schweizerkreuzes zu verstärken. Die entsprechenden Bestimmungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft. Den Unternehmen wird eine zweijährige Übergangsfrist für Produkte gewährt, die vor dem 1. Januar 2017 hergestellt wurden und die die ursprünglichen Herkunftskriterien erfüllen.

2 Ausgangslage

Die Herkunftsangabe wird nach geltendem Recht durch Normen in verschiedenen Erlassen geschützt. Primär ist dies im Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) der Fall. Dabei bestimmt sich die Herkunft nach dem Ort der Herstellung oder alternativ nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile. Die bestehenden Normen haben sich allerdings als zu wenig bestimmt erwiesen und deren Einhaltung blieb entsprechend häufig unbeachtet.

3 Wichtigste Änderungen

3.1 Naturprodukte

Bei Naturprodukten handelt es sich um Produkte, die keiner Verarbeitung bedürfen und direkt abgesetzt werden können. Darunter fallen z.B. pflanzliche Erzeugnisse, Fleisch und Zuchtfische. Naturprodukte dürfen als schweizerisch angepriesen werden, soweit ein enger Bezug zum Schweizer Boden besteht. Der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung (Art. 48a nMSchG) ist im Vergleich zur bisherigen umfassen-

der, da auch mineralische Erzeugnisse (z.B. Kies) von dieser Bestimmung erfasst werden. Zur Herkunftsbestimmung wird nun auf ein einziges Kriterium abgestellt, abhängig von der Produktkategorie (vgl. dazu Art. 48a lit. a-f nMSchG). Bei pflanzlichen Erzeugnissen z.B. ist das massgebende Kriterium der Ort der Ernte, bei mineralischen Erzeugnissen der Ort der Gewinnung.

3.2 Lebensmittel

Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes – mit Ausnahme von Naturprodukten – dürfen nur dann als schweizerisch angepriesen werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

Erstens muss mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel zusammengesetzt ist, aus der Schweiz stammen (Art. 48b Abs. 2 nMSchG). Bei Milch und Milchprodukten muss 100 % der Milch aus der Schweiz stammen, um diese als schweizerisch anpreisen zu dürfen. Bei Getränken darf Schweizer Wasser nur berücksichtigt werden, wenn es wesensbestimmend für das Getränk ist (z.B. Bier oder Mineralwasser). Zweitens muss die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine charakteristische Eigenschaft verleiht, in der Schweiz stattfinden (Art. 48b Abs. 5 nMSchG). Allerdings gibt es für diesen Grundsatz Ausnahmeregelungen, die der verarbeitenden Industrie entgegenkommen sollen. So können z.B. gewisse Rohstoffe bei der Berechnung ausgenommen bzw. beschränkt berücksichtigt werden:

- Naturprodukte, deren Produktion aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz möglich ist (z.B. Kakao, Avocado), sind von der Berechnung ausgenommen (Art. 48b Abs. 3 lit. a nMSchG). So darf z.B. Schokolade, die vollständig in der Schweiz produziert wurde, als schweizerisch angepriesen werden, obwohl der Kakao nicht aus der Schweiz stammt.
- Naturprodukte, die vorübergehend in der Schweiz nur in ungenügender Menge verfügbar sind (z.B. aufgrund eines Ernteausfalls), müssen nicht angerechnet werden (Art. 48 Abs. 3 lit. b nMSchG).



- Rohstoffe, die in der Schweiz nur beschränkt verfügbar sind, werden basierend auf dem Selbstversorgungsgrad berücksichtigt. So müssen nur diejenigen Rohstoffe zu 100 % angerechnet werden, für die der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50 % beträgt. Beträgt er 20-49,9 % oder weniger als 20 %, muss der Rohstoff nur zur Hälfte bzw. gar nicht angerechnet werden (Art. 48b Abs. 4 nMSchG).
- Auf einzelne Schweizer Rohstoffe von Lebensmitteln, die vollständig in der Schweiz produziert wurden, darf hingewiesen werden, soweit der Rohstoff gewichtsmässig substantiell ist und namensgebend oder wesensbestimmend ist.

Dem Anhang I der neuen Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (nHasLV) können die in der Schweiz nicht verfügbaren Naturprodukte sowie der Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten entnommen werden.

3.3 Andere Produkte/Industrielle Produkte

Produkte, die weder der Kategorie Naturprodukte noch Lebensmittel zugewiesen werden können, gelten als andere Produkte. Darunter gehören auch industrielle Produkte. Um das Produkt als schweizerisch anpreisen zu dürfen, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens müssen mindestens 60 % der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen (Art. 48c Abs. 1 nMSchG). Zweitens muss die Tätigkeit, die dem Produkt seine charakteristischen Merkmale verleiht, in der Schweiz stattfinden (Art. 48c Abs. 4 nMSchG). Es kann sich dabei um die eigentliche Fabrikation handeln oder um die Forschung und Entwicklung. Zudem muss ein wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz stattfinden, um einen genügenden physischen Anknüpfungspunkt sicherzustellen.

Bei der Berechnung werden unter anderem die Kosten für Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Zertifizierung berücksichtigt (Art. 48c Abs. 2 nMSchG). Kosten für den Vertrieb der Ware, Verpackungs- und Transportkosten sowie Marketingkosten werden hingegen nicht berücksichtigt (Art. 48c Abs. 3 nMSchG). Auch hier gelten gewisse Ausnahmen. Naturprodukte, die in der Schweiz nicht vorhanden sind und Materialien, die nur in ungenügender Menge in der Schweiz zur Verfügung stehen, müssen nicht bzw. nur anteilmässig berücksichtigt werden.

Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können einzelne Produktionsschritte als schweizerisch anpreisen (z.B. "Designed in Switzerland").

Entsprechend muss diese Tätigkeit vollständig in der Schweiz stattgefunden haben. Das Schweizerkreuz darf in diesen Fällen aber nicht verwendet werden.

Die Unternehmen müssen genau bestimmen, welche Anteile der Kosten als schweizerisch qualifiziert werden können. Erreicht der Schweizer Anteil der Kosten 60 %, darf ein Produkt als schweizerisch angepriesen werden.

3.4 Dienstleistungen

Ein Unternehmen darf seine Dienstleistungen als schweizerisch anpreisen, wenn sich der Geschäftssitz in der Schweiz befindet und auch tatsächlich von der Schweiz aus verwaltet wird. Zudem besteht für Konzerne die Möglichkeit, dass ausländische Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen ihre Dienstleistungen als schweizerisch bewerben dürfen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Muttergesellschaft hat ihren Sitz in der Schweiz;
- die Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft wird faktisch von der Schweiz aus verwaltet;
- die Herkunftsangabe wird für vergleichbare Dienstleistungen der Mutter- und Tochtergesellschaft gebraucht.

3.5 Verwendung des Schweizerkreuzes und Schweizerwappens

Neu darf das Schweizerkreuz auch für Produkte verwendet werden. Wird das Schweizerkreuz auf einem Produkt als geographischer Hinweis verstanden, müssen die oben aufgeführten Swissness-Kriterien erfüllt sein. Die Verwendung des Schweizerkreuzes zu rein dekorativen Zwecken ist voraussetzungslos möglich. Der Gebrauch des Schweizerwappens (Schweizerkreuz auf Dreieckschild) ist neu einzig dem Gemeinwesen vorbehalten, d.h. Private dürfen mit dem Schweizerwappen nicht mehr werben (wenige Ausnahmen vorbehalten).

3.6 Kampf gegen Missbrauch

Die unrechtmässige Verwendung von Herkunftsangaben ist strafbar. Daneben besteht die Möglichkeit, auf zivil- und zollrechtlichem Wege gegen Missbräuche vorzugehen. Grundsätzlich können dank der Gesetzesrevision Missbräuche besser bekämpft werden. Zudem ist das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ab 1. Januar 2017 legitimiert, Strafanzeigen zu erstatten und Klagen bei den Zivilgerichten einzureichen. Branchen- und Konsumentenschutzverbände dürfen ebenfalls Missbräuche



anzeigen oder vor den Zivilgerichten klagen. Das IGE wird insbesondere auf Hinweise von der Oberzolldirektion und Schweizer Botschaften im Ausland hin tätig werden. Zudem überwachen gewisse Schweizer Botschaften die Markeneintragen in ihren Ländern.

4 Zusammenfassung

Bei der Anpreisung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit der Bezeichnung "Schweiz" handelt es sich um eine Herkunftsangabe. Dies gilt auch für die Verwendung des Schweizerkreuzes, soweit dieses nicht zu reinen dekorativen Zwecken verwendet wird. Grundsätzlich dürfen Produkte und Dienstleistungen mit der Bezeichnung "Schweiz" oder dem Bildzeichen

des Schweizerkreuzes beworben werden. Damit der Gebrauch allerdings nicht als widerrechtlich qualifiziert werden kann, müssen die neuen gesetzlichen Voraussetzungen, die ab dem 1. Januar 2017 gelten, beachtet werden.

21. September 2016

Martin Bürkle
Maximilien Szabo

Dieser Newsletter ist auf unserer Webseite www.thouvenin.com verfügbar.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Martin Bürkle.



Martin Bürkle, LL.M.
Partner, Rechtsanwalt
m.buerkle@thouvenin.com



Maximilien Szabo, LL.M.
Substitut
m.szabo@thouvenin.com

THOUVENIN rechtsanwälte kompakt

THOUVENIN rechtsanwälte ist eine innovative und partnergeführte Anwaltskanzlei mit über drei Jahrzehnten Erfahrung im Wirtschaftsrecht. Wir beraten Sie gerne engagiert, kompetent und umfassend in allen handels- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.